Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10674

07. 05. 98

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gila Altmann (Aurich), Steffi Lemke und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/10408 —

Ausbau der Elde-Müritz-Wasserstraße in den Landkreisen Parchim und Ludwigslust

Mit der Wiedervereinigung hat sich die Nutzung der Bundeswasserstraßen in den ostdeutschen Bundesländern grundlegend verändert. Einige der in der ehemaligen DDR hauptsächlich für den Gütertransport benötigten Wasserstraßen werden jetzt nahezu ausschließlich von touristisch genutzten Wasserfahrzeugen befahren. Das Bundeswasserstraßenamt Lauenburg hat 1993 unter anderem damit begonnen, den Zustand der Elde-Müritz-Wasserstraße zu verändern. Im Rahmen der Planungsarbeiten für die beabsichtigte Uferstabilisierung nahmen die Natur- und Umweltschutzverbände des Landes Mecklenburg-Vorpommern ihrerseits Kontakt mit dem Wasserstraßenamt in Lauenburg auf. Sie kritisierten die bereits angelaufenen, zum Teil erheblichen Eingriffe in die natürlich gewachsenen Biotope entlang der Elde-Müritz-Wasserstraße, die in den Kreisen Parchim und Ludwigslust durch ein Europäisches Vogelschutz- und Naturschutzgebiet führt. In den nachfolgenden Vor-Ort-Gesprächen versprachen die Vertreter des Wasserstraßenamtes Lauenburg den Verbänden die gesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen und forderten die Verbände auf, sich nach geeigneten Ausgleichsprojekten umzusehen. Die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens vorgesehenen Verbandsbeteiligungen (§ 29-Verbände) wurden zugesichert. Der Ausbau der Bundeswasserstraße wurde zwischenzeitlich ohne jeden weiteren Kontakt zu den Umwelt- und Naturschutzverbänden als auch den entsprechenden Behörden intensiv fortgesetzt. Die Eingriffe gingen dabei erheblich über die durch eine mögliche Gefahr im Verzuge notwendigen Maßnahmen hinaus. Gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr wird zunehmend der Verdacht geäußert, daß der aus Sicht der Verbände „offenbare Rechtsbruch" ein Ergebnis der Sparmaßnahmen im Bundeshaushalt generell ist. Das Verhältnis von Landes- und Kreisverwaltungen sowie Naturschutzverbänden zur Wasserstraßendirektion ist infolge dessen erheblich gestört.

Vorbemerkungen

Die Elde-Müritz-Wasserstraße (MEW) ist eine Binnenwasserstraße des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dient. Die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes ist für Betrieb und Unterhaltung der MEW zuständig. Zur Erhaltung des ordnungsge-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 6. Mai 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

mäßen Zustandes für den Wasserabfluß und für die Schiffbarkeit ist unter anderem der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern erforderlich. Dazu gehören auch Arbeiten zur Beseitigung oder Verhütung von Schäden. Die ungedichteten bis zu 5 m hohen Dammstrecken an der MEW sind in einem schlechten Zustand und weisen in einigen Abschnitten nicht die heute erforderlichen Standsicherheitsreserven auf.

Zum langfristigen Erhalt der Wasserstraße und der umgebenden Gebiete in der jetzigen Funktion sind sicherheitsrelevante Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten auch im Bereich der Dammstrecken des Naturschutzgebietes notwendig und unabweisbar.

1. Warum wurde und wird der Ausbau der Elde-Müritz-Wasserstraße (Bundeswasserstraße) ohne das im Bundeswasserstraßengesetz grundsätzlich vorgeschriebene Planfeststellungsverfahren durchgeführt?

2. Ist das Bundesministerium für Verkehr der Auffassung, daß dieser massive Ausbau – einschließlich Deichsanierung – lediglich eine Unterhaltungsmaßnahme darstellt?

   Wenn ja, auf welcher Grundlage kommt das Bundesministerium für Verkehr zu diesem Schluß?

Seit 1992 erfolgen partielle Ufersicherungsarbeiten an der Elde-Müritz-Wasserstraße (MEW). Diese Arbeiten dienen der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustands der Wasserstraße und stellen damit Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne von §§ 7 und 8 WaStrG dar. Für Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es keines Planfeststellungsverfahrens.

Des weiteren wird an der MEW eine luftseitige Sanierung der kritischen Dammstrecken vorbereitet. Die damit verbundenen unabweisbaren Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der Bundeswasserstraße im Sinne von § 12 Abs. 2 WaStrG und damit einen Ausbau dar, für den nach § 14 WaStrG ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist und selbstverständlich auch durchgeführt wird. Die für das Verfahren erforderliche Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ist bereits abgeschlossen.

Parallel zu den laufenden Planungen und Untersuchungen für die erforderliche Dammsanierung wurden im Bereich des Elbedreiecks im Sommer 1996 und Herbst 1997 sicherheitsrelevante Sofortsanierungen ausgeführt, da sich dort der Beginn eines Dammbruchs abzeichnete. Ein Aufschub der Baumaßnahmen war nicht zu verantworten. Daher wurde das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg entsprechend § 48 WaStrG mit sofortigem Vollzug tätig. Die zuständigen Behörden wurden vor Beginn der Maßnahmen informiert. Da mit diesen erforderlichen Dammsanierungsmaßnahmen das Ufer wesentlich umgestaltet wurde, werden auch diese Abschnitte in das einzuleitende Planfeststellungsverfahren einbezogen.

3. Warum wurde im Fall des Ausbaus der Elde-Müritz-Wasserstraße eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Auftrag gegeben, obwohl diese bei Unterhaltungsmaßnahmen von Wasserstraßen nicht verpflichtend vorgeschrieben ist?

   Welche Ergebnisse hat die durchgeführte UVP erbracht?

4. Erfolgte die Durchführung der UVP, weil zunächst ein Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße vorgesehen war, wie dies durch Vertreter des Wasserstraßenamtes Lauenburg gegenüber Vertretern von Umweltverbänden und verschiedenen Behörden der Kreise sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern mehrfach öffentlich bestätigt wurde?

5. Warum wurde das Planfeststellungsverfahren nicht fortgesetzt?

   Wann wurde es durch wen abgebrochen?

Hinsichtlich der Erforderlichkeit der UVP und der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens wird auf die Antwort zu Frage 1 und 2 verwiesen. Das vorliegende Ergebnis der UVU zeigt, daß die Sanierung der Dammstrecken durch Auflastfilter oder Abflachung der luftseitigen Böschungen unter Einbeziehung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ökologisch vertretbar ist.

Zur weiteren Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens werden die Planungen und Untersuchungen fortgesetzt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan nach § 8 BNatSchG wurde beauftragt. Die Bearbeitung wird im laufenden Jahr 1998 abgeschlossen. Danach kann das Planfeststellungsverfahren beantragt werden.

6. Warum wird die durch ein Schweriner Ingenieurbüro angefertigte Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Wasserstraßenamt Lauenburg den Unteren Naturschutzbehörden nicht bekannt gegeben?

Die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie kann von den zuständigen Behörden jederzeit eingesehen werden. Den zuständigen Stellen wurde bereits im Februar 1998 eine konstruktive Mitarbeit bei den weiteren Planungen angeboten.

7. Wie wurde im Rahmen der Ausbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen die gesetzliche Pflicht gemäß § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt, wonach der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen?

Die bisher ausgeführten Dammsanierungen erfolgten zur Sicherung der wasserbaulichen Anlagen und der angrenzenden Kulturlandschaft im Rahmen des sofortigen Vollzugs. Art und Umfang dieser unabweisbaren und ohne Aufschub umzusetzenden Sanierungsmaßnahmen wurden zwischen den Anforderungen an die Sicherheit der Wasserstraße und den Belangen des Naturhaushalts sorgfältig abgewogen. Die erfolgten Eingriffe sind unvermeidbar. Im Zuge des in Vorbereitung befindlichen Planfeststellungsverfahrens werden hierfür die vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant.

8. Wie wurde und wird beim Ausbau der Elde-Müritz-Wasserstraße der Schutz bestimmter Biotope (§ 20 c BNatSchG) realisiert?

9. Wurden Ausnahmeanträge vom Biotopschutz gemäß § 20 c Abs. 2 BNatSchG gestellt, und wer hat diese erteilt?

10. Wie wurde der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gemäß § 20 d BNatSchG gewährleistet?

11. Wie wurde die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), auch bekannt als Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), beim Ausbau der Elde-Müritz-Wasserstraße vor dem Hintergrund umgesetzt, daß sich die Ausbaustrecke hauptsächlich im internationalen Vogelschutzgebiet „Lewitz" befindet, das – ungeachtet der nicht erfolgten Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht – als Vogelschutzgebiet unmittelbaren Schutzstatus nach der FFH erlangt hat?

Die Vorgaben und Regelungen des BNatSchG und der FFH-Richtlinie werden bei dem noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahren und bei der späteren Ausführung beachtet.

Hinsichtlich der bereits sanierten Bereiche wird auf die Antwort zu Frage 1 und 2 sowie Frage 7 verwiesen. Die FFH-Richtlinie läßt Beeinträchtigungen zum Zwecke der Gefahrenabwehr selbst bei prioritären Arten und Lebensräumen ausdrücklich zu.

12. Wurde im Rahmen der bisherigen Arbeiten die Landschaftsschutzgebietsverordnung der Landkreise Ludwigslust und Parchim berücksichtigt?

13. Wie wurden die zuständigen Behörden in den Ausbau einbezogen, und wie wurde mit diesen das nach § 4 Wasserstraßengesetz vorgeschriebene Einvernehmen hergestellt?

Die seit 1992 im Rahmen der Unterhaltung der Wasserstraße laufenden Arbeiten zur Sicherung der Ufer erfolgten und erfolgen in enger Abstimmung und ständigem Dialog mit den Unteren Naturschutzbehörden und dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur.

Über die bereits durchgeführten Sanierungsarbeiten zur Gefahrenabwehr wurden die zuständigen Behörden vor Beginn informiert und es erfolgten vor Ort Gespräche und Erläuterungen der unabweisbaren Maßnahmen sowie ein Angebot der WSV zur konstruktiven Mitarbeit im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung. Darüber hinaus finden im Rahmen des bevorstehenden Planfeststellungsverfahrens, in das auch die Gefahrenabwehrmaßnahmen einbezogen werden, alle gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen statt.

14. Wie wurde im Rahmen des Vorhabens die Richtlinie zur Erhaltung der Binnenfischerei an den Bundeswasserstraßen vom 24. August 1955 umgesetzt?

Die Richtlinie zur Erhaltung der Binnenfischerei an Bundeswasserstraßen wird einschließlich der bislang ergangenen BVerwG-Urteile im Zuge des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.

15. Wie werden und wurden die Umwelt- und Naturschutzverbände in die Ausbaumaßnahmen einbezogen?

    Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage erfolgt dies?

Die Beteiligung der gemäß § 29 BNatSchG anerkannten Verbände erfolgt, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Zuge des Planfeststellungsverfahrens.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333